

dass sich Artikel 26 auf die Erfahrung mit unehelichen Vätern beruhte, die entweder nicht bezahlen wollten oder der Unterstützungspflicht nicht nachkommen konnten. Teilweise betraf dies auch verheiratete oder geschiedene Väter.¹²¹ Ein eigenes Jugendgericht sah das Gesetz nicht vor, da bei der geringen Einwohnerzahl zu wenige Jugendstraftaten begangen worden sind. Das in das Landgericht integrierte Jugendgericht bestand aus dem Landrichter und zwei Mitgliedern des Jugendrates.¹²²

Nach dem JWG gehörten folgende Punkte zu den Aufgaben des Jugendamtes:

I. Pflegeaufsicht, Adoptionsvermittlung u. Amtsvormundschaften

Fallarbeit mit Pflegekindern und Pflegeeltern [...] regelmässige Hausbesuche, Ermittlung und Vorbereitung von Adoptionen, Erziehungsberatung und Elternschulung, Zusammenarbeit mit ausländischen Amtsstellen.

II. Erziehungshilfe, Erziehungsaufsicht u. Fürsorgeerziehung

[...] Unterbringung in Fremdfamilien, Kinder- oder Jugendheime, regelmässige Haus- und Heimbesuche

III. Jugendgerichtshilfe u. Schutzaufsicht

IV. Jugendpflege

Zusammenarbeit mit privaten Institutionen, Freizeiteinrichtungen, Jugendgruppen, Vermittlung von Jugenderholung

V. Jugendschutz¹²³

Dem Jugendrat wurden unterschiedliche Aufgaben zugeteilt, wie die Ergreifung allgemeiner Schutzmassnahmen und „Antrag auf Erlass geeigneter Massnahmen an das Landgericht zu stellen bei Vernachlässigung der Erziehungspflicht, Missbrauch der elterlichen Gewalt, Verwahrlosung eines Kindes oder Jugendlichen“¹²⁴, die Schutzaufsicht zu übernehmen und geeignete Vertrauenspersonen auszuwählen.

4.3 Jugendschutzkommissionen in St. Gallen

Im Folgenden wird die Praxis in Liechtenstein mit derjenigen des Nachbarkantons St. Gallen verglichen. Zum einen wegen der geographischen Nähe und zum anderen, weil es auch st. gallische Juristen waren, die die liechtensteinischen Gesetze entwarfen.¹²⁵ In St. Gallen gab es, ähnlich dem Jugendrat, Jugendschutzkommissionen, die jedoch mehr in strafrechtlichen

¹²¹ Vgl. Eugster, *Motivenbericht Jugendgesetz*, S. 12.

¹²² Vgl. ebd. S. 16 und LGBI. 1959, Nr. 8, *JWG* Art. 28.

¹²³ LLA V 141/126, *Aufgaben des Jugendamtes*, 1976.

¹²⁴ LLA RF 317/54, *Postulat betr. Schutz der Jugend und Revision Jugendwohlfahrtsgesetz*, 1976.

¹²⁵ Religion könnte als weitere Vergleichskategorie genannt werden, jedoch spielte Religion in Liechtenstein in Bezug auf die Jugend- und Sozialhilfe keine grosse Rolle. Die privaten Fürsorgeorgane wie bspw. die Caritas waren katholisch geprägt, halfen jedoch auch nicht-katholischen Bedürftigen. Mehr dazu im Kapitel 7 dieser Arbeit.